

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)**

vom 26. April 2018 in der Fassung vom 24. Juli 2023

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebungen	2
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Gebührensätze	3
§ 5 Gebührenermäßigung	5
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung	7
§ 7 Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigerungsverfahren	8
§ 8 Widerruf der Zulassung	9
§ 9 Inkrafttreten	9
Anlage 1 zu § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen	10
Anlage 2 zu § 5 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen	12

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 26. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebungen

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren sowie für die Verpflegung eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung. Ausgenommen hiervon sind die Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen des Projektes „Kinderbetreuung in Kooperation“ an Kooperationspartner der Universitätsstadt vergeben werden.

(2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Betreuungsgebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. Die Verpflegungskostenpauschale bemisst sich nach der Verpflegung des Betreuungsangebots. Näheres zu den Betreuungsangeboten und zur Verpflegung ergibt sich aus § 2 der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) der Universitätsstadt Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, bzw. in der Sommerferienbetreuung mit Beginn der Woche, in dem der Betreuungsbeginn des Kindes in der Kindertageseinrichtung liegt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, bzw. in der Sommerferienbetreuung mit Ablauf der Woche für den, bzw. für die das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird. Während der betriebsfreien Tage gemäß § 8 Abs. 1 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen entfällt die Gebührenpflicht nicht.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner

1. sind die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und die Verpflegung in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
2. ist, wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührensätze

(1) Für die Betreuung der Kinder werden je Betreuungsplatz Monatsgebühren erhoben, welche auf Stundensätzen pro Monat (sog. „monatlicher Stundensatz“) basieren. Unabhängig von Schließzeiten sind sie für zwölf Monate zu entrichten. Das den Gebühren zu Grunde liegende Betreuungsangebot richtet sich nach der Aufnahme des Kindes gemäß dem jeweiligen Betreuungsangebot gemäß § 2 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen in jeweils gültiger Fassung. Die Gebühr für eine Betreuungsstunde pro Monat (sog. „monatlicher Stundensatz“) beträgt:

1. für die Betreuung der Kinder im Alter unter drei Jahren (U3): 10,9736 Euro
2. für die Betreuung der Kinder im Alter ab drei Jahren (Ü3): 9,9760 Euro.

Die Höhe der Betreuungsgebühr pro Monat ergibt sich aus der Anzahl der laut Aufnahme des Kindes maßgebenden Wochenbetreuungsstunden (WBS) des jeweiligen Betreuungsangebots gemäß § 2 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen in jeweils gültiger Fassung, multipliziert mit dem maßgeblichen monatlichen Stundensatz gemäß dieser Satzung¹.

Die Betreuungsgebühr ist auf volle Eurobeträge zu runden.

(2) Für die Betreuung vor Beginn der regulären täglichen Öffnungszeit (Frühbetreuung) betragen die Betreuungsgebühren je Betreuungsplatz und Monat zusätzlich 15 Euro.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 werden in der Sommerferienbetreuung für Kinder im Alter ab drei Jahren zusätzlich Betreuungsgebühren je Betreuungsplatz als Wochengebühren erhoben. Die Wochengebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:

1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 35 Stunden: 81 Euro
2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 45 Stunden: 104 Euro
3. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 50 Stunden: 116 Euro

(4) Die Verpflegungskostenpauschalen werden monatlich für die jeweilige Verpflegung des Betreuungsangebots erhoben. Die Verpflegungskostenpauschale ist verpflichtend zu entrichten, sofern während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung Verpflegung angeboten wird, siehe § 2 Abs. 6 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

1. Die Verpflegungskostenpauschale 1 wird erhoben für tägliches Frühstück an fünf Tagen pro Woche und beträgt 10 Euro / Monat.
2. Die Verpflegungskostenpauschale 2 wird erhoben für täglichen Imbiss am Nachmittag an fünf Tagen pro Woche und beträgt 10 Euro / Monat.
3. Die Verpflegungskostenpauschale 3 wird erhoben für Imbiss am Nachmittag an vier Tagen pro Woche und beträgt 8 Euro / Monat.
4. Die Verpflegungskostenpauschale 4 wird erhoben für Imbiss am Nachmittag an drei Tagen pro Woche und beträgt 6 Euro / Monat“.

¹ z. B. Grundangebot II mit 35 WBS x 10,9736 Euro = aufgerundet Euro 384.

Sofern der Gebührenschuldner vom Sozialhilfeträger Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhält oder Inhaber einer KreisBonusCard extra ist, werden von der Stadt zusätzlich fünf Euro je Monat auf den Frühstücksanteil bei der Verpflegungskostenpauschale 1 sowie fünf Euro je Monat auf den Imbissanteil bei der Verpflegungskostenpauschale 2 und 4 Euro je Monat bei der Verpflegungskostenpauschale 3 und 3 Euro je Monat bei der Verpflegungskostenpauschale 4 angerechnet.

4. Die Verpflegungskostenpauschale 5 wird erhoben für tägliches Mittagessen an fünf Tagen pro Woche und beträgt 60 Euro / Monat.
5. Die Verpflegungskostenpauschale 6 wird erhoben für Mittagessen an drei Tagen pro Woche und beträgt 36 Euro / Monat. Sofern der Gebührenschuldner Inhaber einer KreisBonusCard extra ist, werden von der Stadt zusätzlich 40 Euro je Monat auf den Mittagessenanteil bei der Verpflegungskostenpauschale 5 und 24 Euro je Monat bei der Verpflegungskostenpauschale 6 angerechnet.
6. Die Verpflegungskostenpauschale 7 wird wöchentlich erhoben für tägliches Mittagessen während der Sommerferienbetreuung und beträgt 15 Euro /Woche.
7. Die Verpflegungskostenpauschale 8 wird wöchentlich erhoben für tägliches Mittagessen, tägliches Frühstück und täglichen Imbiss während der Sommerferienbetreuung und beträgt 20 Euro / Woche. Sofern der Gebührenschuldner Inhaber einer KreisBonusCard extra ist, werden von der Stadt zusätzlich 10 Euro je Monat auf den Mittagessenanteil bei der Verpflegungskostenpauschale 7 und 8 angerechnet.

Sofern der Gebührenschuldner vom Sozialhilfeträger Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhält oder Inhaber einer KreisBonusCard extra ist, werden von der Stadt zusätzlich 2,50 Euro je Woche auf den Frühstücks- und Imbissanteil in der Verpflegungskostenpauschale angerechnet.

Bei den Verpflegungskostenpauschalen 1 bis 6 ist für den Monat August keine Gebühr zu entrichten; hierdurch sind sämtliche Schließzeiten abgegolten.

Pro Woche wird ein Viertel der monatlichen Verpflegungskostenpauschale erstattet:

- wenn ein Kind die Tageseinrichtung über die vollständig angemeldete Anzahl an wöchentlicher Verpflegung nicht besucht,
- wenn in der Eingewöhnungsphase über die vollständig angemeldete Anzahl an wöchentlicher Verpflegung keine Verpflegung in Anspruch genommen wird.

Bei den Verpflegungskostenpauschalen 2, 3 und 4 wird eine Kostenerstattung für Fehlzeiten nur gewährt, wenn diese gleichzeitig mit einer Kostenerstattung bei der Verpflegungskostenpauschale 5 und 6 (Mittagessen) erfolgt.

Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in der Fehlzeit ein betriebsfreier Tag gemäß § 8 Abs. 1 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen liegt. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn der zu erstattende Betrag über 5 Euro liegt. Darüber hinaus ist eine Erstattung ausgeschlossen. Sofern der Gebührenschuldner Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhalten hat oder Inhaber einer KreisBonusCard extra ist, wird ihm höchstens sein wöchentlicher Eigenanteil an der Verpflegungskostenpauschale erstattet.

Bei den Verpflegungskostenpauschalen 1, 7 und 8 ist eine Kostenerstattung für Fehlzeiten ausgeschlossen.

§ 5

Gebührenermäßigung

(1) Gebührenschuldern, die

- a) im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen ihren Wohnsitz haben und
- b) deren zu berücksichtigendes Einkommen 85.000 Euro nicht übersteigt oder
- c) deren zu berücksichtigendes Einkommen 85.000 Euro erreicht und die mehr als ein zu berücksichtigendes Kind haben,

wird ab schriftlicher Antragstellung eine Gebührenermäßigung gewährt. Sie wird abhängig von dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner nach Absatz 2 sowie der anrechenbaren Kinderzahl nach Absatz 3 bemessen. Erhält der Gebührenschuldner zur Begleichung der Betreuungsgebühren Leistungen nach dem SGB VIII wird die Gebührenermäßigung abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen.

Bei Pflegeeltern (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) treten die Personen, die das Pflegegeld erhalten, an die Stelle der Gebührenschuldner. Die Gebührenermäßigung wird in diesem Fall abhängig von einem zu berücksichtigenden Kind und einem Jahreseinkommen bis 20.000 Euro bemessen.

Die Verpflegungskostenpauschalen und die Frühbetreuung werden nicht ermäßigt.

(2) Das nach Absatz 1 zu berücksichtigende Jahreseinkommen wird aus dem jährlichen Bruttoeinkommen des Kindes, welches einen Betreuungsplatz innehat, und der mit ihm im Haushalt wohnenden Elternteile ermittelt.

Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte und Einnahmen nach den §§ 2, 3 und 3b Einkommensteuergesetz (EStG) und sämtliche Unterhaltsleistungen. Steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG, das Baukindergeld sowie das Kindergeld bleiben unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zur Abgeltung von Einkommens- und Kirchensteuern sowie Sonderausgaben werden folgende Pauschalabzüge vom Bruttoeinkommen vorgenommen. Diese betragen:

- a) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung entrichtet werden.
- b) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft.
- c) 25 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind.
- d) 5 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß § 3 und § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.

Höhere Werbungskosten können auf Antrag durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts berücksichtigt werden. Der Gebührenschuldner hat gebührenrelevante Veränderungen der Höhe der Werbungskosten unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen.

Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe der Werbungskosten, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres maßgebend. Der Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben.

(3) Bei der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, für die dem Gebührenschuldner nach §§ 64 f., 62 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) Kindergeld gewährt wird.

Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung; der Gebührenschuldner hat die entsprechenden höheren Gebühren nachzuzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird.

(4) Die durch die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 Satz 1 reduzierten monatlichen Stundensätze ergeben sich aus der der Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle in jeweils aktueller Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Höhe der ermäßigten Betreuungsgebühr pro Monat ergibt sich aus der Anzahl der laut Aufnahme des Kindes maßgebenden Wochenbetreuungsstunden (WBS) des jeweiligen Betreuungsangebots gemäß § 2 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen in jeweils gültiger Fassung, multipliziert mit dem reduzierten monatlichen Stundensatz. Die Betreuungsgebühr ist auf volle Eurobeträge zu runden.

(5) Besuchen mehrere im Haushalt des Gebührenschuldners lebende Kinder im gleichen Zeitraum Kindertageseinrichtungen (bis zum Schuleintritt) im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen, oder werden in der Kindertagespflege betreut, und beträgt das wöchentliche Betreuungsangebot pro Kind mindestens 20 Stunden, so ermäßigen sich die festgesetzten Gebührensätze für jedes betreute Kind ab schriftlicher Antragsstellung um weitere 20 Prozent. Die Betreuungsgebühr ist auf volle Eurobeträge zu runden.

Zur Berechnung der Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, für die dem Gebührenschuldner nach §§ 64 f., 62 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) Kindergeld gewährt wird.

Ergibt eine Überprüfung, dass die Voraussetzungen der Geschwisterermäßigung zeitweise nicht vorlagen, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.

(6) Für die Sommerferienbetreuung gemäß § 4 Abs. 3 ergeben sich die durch die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 reduzierten wöchentlichen Betreuungsgebühren aus der der Satzung als Anlage 2 beigefügten Gebührentabelle in jeweils aktueller Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist. § 5 Abs. 5 findet bei der Sommerferienbetreuung keine Anwendung.

(7) Erhält der Gebührenschuldner zur Begleichung der Betreuungsgebühren Leistungen nach dem SGB VIII, so betragen die Gebühren für einen Betreuungsplatz unabhängig vom Jahreseinkommen und der Kinderzahl:

1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis 35 Stunden: 63 Euro / Monat.
2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis 42 Stunden: 76 Euro / Monat.
3. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden: 102 Euro / Monat.
4. in der Sommerferienbetreuung, bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis 35 Stunden: 16 Euro / Woche.
5. in der Sommerferienbetreuung, bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden: 26 Euro / Woche.

§ 5 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(8) § 90 Abs. 4 SGB VIII ist anzuwenden. Darüber hinaus können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsangebote entsteht zum 1. des Monats, in dem der von der Leitung der Kindertageseinrichtung bestimmte Betreuungsbeginn des Kindes liegt. Bei einem Betreuungsbeginn des Kindes bis zum 15. des Monats wird die volle Monatsgebühr, bei einem Betreuungsbeginn ab dem 16. des Monats wird die halbe Monatsgebühr erhoben. Für die Sommerferienbetreuung gemäß § 4 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Woche, für die das Kind angemeldet ist. Solange der Träger der Einrichtung verpflichtet ist, den Betreuungsplatz für das Kind bereitzuhalten, bleibt die Gebührenschuld auch dann bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die Gebührenschuld für die Verpflegung nach § 4 Abs. 4 entsteht zusammen mit der Gebührenschuld für das Betreuungsangebot. Bei einer Inanspruchnahme der Verpflegung ab dem 16. des Monats, wird die halbe Monatsgebühr erhoben.

(2) Wechselt ein Kind während des laufenden Kalendermonats von einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen in eine andere städtische Kindertageseinrichtung oder von einer Betreuungsart (gem. § 2 Abs. 1 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) in eine andere Betreuungsart, so ist bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. des Monats die Gebühr für die neu besuchte Kindertageseinrichtung/Betreuungsart zu entrichten, bei einem Betreuungsbeginn ab dem 16. des Monats die Gebühr für die bisher besuchte Kindertageseinrichtung/Betreuungsart zu entrichten.

(3) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.

(4) Die Gebühr, die monatlich erhoben wird, ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten. Die Gebühr, die wöchentlich erhoben wird, ist jeweils am Montag der Woche im Voraus zu entrichten. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Universitätsstadt Tübingen zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Bei streikbedingtem ersatzlosem Wegfall des Betreuungsangebots an mindestens fünf vollen Tagen innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Betreuungsgebühren sowie die Verpflegungskosten auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Die Höhe der zum Zeitpunkt der Erstattung festgesetzten monatlichen Betreuungsgebühr und Verpflegungskostenpauschale verringert sich bei einem Wegfall des

Betreuungsangebots an:

- mindestens 5 Tagen / Jahr: um ein Viertel
- mindestens 10 Tagen / Jahr: um die Hälfte
- mindestens 15 Tagen / Jahr: um drei Viertel,

bei einem streikbedingten Wegfall an mindestens 20 Tagen / Jahr entfällt die Monatsgebühr.

Bei vorübergehender betriebsbedingter Reduzierung des Betreuungsangebots um mindestens 20 Betreuungsstunden pro Kalendermonat werden die Betreuungsgebühren auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Die Anzahl der erstatteten Wochenbetreuungsstunden (WBS) pro Monat ergibt sich abhängig von der Höhe des tatsächlichen Stundenausfalls gemäß nachfolgender Tabelle:

Anzahl der erstatteten WBS bei Ausfall von mindestens	Anzahl der erstatteten WBS bei Ausfall von mindestens	Anzahl der erstatteten WBS bei Ausfall von mindestens	Anzahl der erstatteten WBS bei Ausfall von mindestens	Anzahl der erstatteten WBS bei Ausfall von mindestens
20 Stunden	40 Stunden	60 Stunden	80 Stunden	100 Stunden
5 WBS	10 WBS	15 WBS	20 WBS	25 WBS

Die Höhe der Erstattung pro Monat ergibt sich aus der Anzahl der zu erstattenden Wochenbetreuungsstunden (WBS) laut Tabelle, multipliziert mit dem maßgeblichen monatlichen Stundensatz gemäß dieser Satzung. Die Erstattung ist auf volle Eurobeträge zu runden.

Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn für die Dauer des Wegfalls oder der Reduzierung des Betreuungsangebots ein Ersatzangebot in Anspruch genommen wird. Eine Erstattung erfolgt nicht während der betriebsfreien Tage gemäß § 8 Abs. 1 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen und im Rahmen der Eingewöhnung.

(6) Erbrachte Leistungen des Sozialhilfeträgers für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden auf die zu zahlende Verpflegungskostenpauschale des Gebührenschuldners angerechnet.

§ 7

Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigerungsverfahren

(1) Die zur Festsetzung der Betreuungsgebühren maßgebenden Wochenbetreuungsstunden (WBS) ergeben sich aus der Aufnahme des Kindes für einen Betreuungsplatz gemäß § 2 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. Die zur Festsetzung der Verpflegungskostenpauschale maßgebende Verpflegung ist dem Betreuungsangebot gem. § 2 Abs. 6 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen in jeweils gültiger Fassung zugeordnet und ergibt sich aus diesem.

(2) Der Gebührenschuldner kann die Gebührenermäßigung nach § 5 jederzeit schriftlich bei der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen beantragen.

Eine Ermäßigung wird bei der Gebührenfestsetzung ab Antragstellung berücksichtigt.

Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben gemäß § 5, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen und zur Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mitzuteilen und die hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen. Für eine Berücksichtigung der über 18 Jahre alten Kinder sind insbesondere der Kindergeldbescheid oder die Bezüge- bzw. Gehaltsabrechnung oder die Lohnsteuerbescheinigung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, aus der sich die Kindergeldzahlung ergibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der Familienkasse beizufügen. Für eine Gewährung der Geschwisterermäßigung sind insbesondere der Name, der Vorname und das Geburtsdatum des/r gleichzeitig betreuten Geschwisterkindes/r, die Betreuungseinrichtung, die Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden sowie die voraussichtliche Dauer der Betreuung zu melden. Auf Anforderung der Universitätsstadt Tübingen ist ein Nachweis vorzulegen.

(3) Wer die Gebührenermäßigung beantragt hat oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gebührenermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind (insbesondere bei Veränderungen des Jahreseinkommens, der Kinderanzahl, der gleichzeitig betreuten Geschwisterkinder und des Wohnsitzes), unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen.

(4) Die Stadt ist berechtigt zu prüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung, insbesondere die Einkommens- und Familienverhältnisse des Gebührenschuldners geändert haben. Hierfür hat der Gebührenschuldner auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Nachweise, insbesondere solche für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens und der zu berücksichtigenden Kinderanzahl vorzulegen. Kommt der Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Anforderung nach, wird die Betreuungsgebühr mit Wirkung ab dem auf den Fristablauf folgenden Monat ohne Berücksichtigung einer Ermäßigung festgesetzt.

(5) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr ihrer Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. Korrektur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Eine durch Gebührenermäßigung reduzierte Betreuungsgebühr gilt nur solange sich das zu berücksichtigende Jahreseinkommen nicht erhöht. Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen. Eine Gebührenerhöhung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres. Eine weitere Gebührenreduzierung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres ist ausgeschlossen, wenn die relevanten Änderungen zum Jahreseinkommen oder zur Kinderanzahl nicht unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen gemeldet worden sind (Verletzung der Mitteilungspflicht gemäß § 7 Abs. 3).

§ 8

Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 29. Juni 2015 außer Kraft.

Tübingen, den 23. Juli 2019

Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 3. Mai 2018; geändert durch

1. Satzung vom 23. Juli 2019, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 25. Juli 2019; Inkrafttreten am 1. September 2019

2. Satzung vom 24. Juli 2023, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 29. Juli 2023.

Anlage 1 zu § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Ermäßigte Gebühren für eine Betreuungsstunde pro Monat (monatliche Stundensätze) für Kinder im Alter unter drei (U3) und im Alter über drei Jahre (Ü3)

Jahreseinkommen	ermäßigte Gebühren U3 in Euro					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	1,6460	1,3168	0,9876	0,6584	0,3292	0,0000
bis 25.000	2,3123	1,8776	1,4429	1,0082	0,5734	0,1387
bis 30.000	2,9785	2,4522	1,9258	1,3994	0,8731	0,3467
bis 35.000	3,6448	3,0393	2,4339	1,8284	1,2230	0,6175
bis 40.000	4,3111	3,6379	2,9647	2,2915	1,6184	0,9452
bis 45.000	4,9773	4,2467	3,5162	2,7856	2,0550	1,3244
bis 50.000	5,6436	4,8649	4,0862	3,3076	2,5289	1,7502
bis 55.000	6,3098	5,4915	4,6731	3,8548	3,0364	2,2180
bis 60.000	6,9761	6,1256	5,2751	4,4246	3,5742	2,7237
bis 65.000	7,6423	6,7665	5,8907	5,0149	4,1391	3,2633
bis 70.000	8,3086	7,4136	6,5185	5,6235	4,7285	3,8335
bis 75.000	8,9748	8,0660	7,1573	6,2485	5,3397	4,4309
bis 80.000	9,6411	8,7234	7,8057	6,8881	5,9704	5,0527
bis 85.000	10,3073	9,3851	8,4629	7,5407	6,6184	5,6962
über 85.000	10,9736²	10,0507	9,1277	8,2048	7,2819	6,3589

Jahreseinkommen	ermäßigte Gebühren Ü3 in Euro					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	1,4964	1,1971	0,8978	0,5986	0,2993	0,0000
bis 25.000	2,1021	1,7069	1,3117	0,9165	0,5213	0,1261
bis 30.000	2,7078	2,2293	1,7507	1,2722	0,7937	0,3152
bis 35.000	3,3135	2,7630	2,2126	1,6622	1,1118	0,5614
bis 40.000	3,9191	3,3072	2,6952	2,0832	1,4712	0,8593
bis 45.000	4,5248	3,8607	3,1965	2,5324	1,8682	1,2040
bis 50.000	5,1305	4,4226	3,7148	3,0069	2,2990	1,5911
bis 55.000	5,7362	4,9922	4,2483	3,5043	2,7604	2,0164
bis 60.000	6,3419	5,5687	4,7956	4,0224	3,2492	2,4761
bis 65.000	6,9476	6,1514	5,3552	4,5590	3,7628	2,9666
bis 70.000	7,5533	6,7396	5,9259	5,1123	4,2986	3,4850
bis 75.000	8,1589	7,3328	6,5066	5,6804	4,8543	4,0281
bis 80.000	8,7646	7,9304	7,0961	6,2619	5,4276	4,5934
bis 85.000	9,3703	8,5319	7,6935	6,8551	6,0168	5,1784
über 85.000	9,9760³	9,1370	8,2979	7,4589	6,6199	5,7809

² Regelgebühr

³ Regelgebühr

Anlage 2 zu § 5 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Ermäßigte wöchentliche Betreuungsgebühren in der Sommerferienbetreuung für Kinder im Alter ab drei Jahre

Jahreseinkommen	Gebühren für 35 Stunden / Woche in Euro					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	12	10	7	5	2	0
bis 25.000	17	14	11	7	4	1
bis 30.000	22	18	14	10	6	3
bis 35.000	27	22	18	14	9	5
bis 40.000	32	27	22	17	12	7
bis 45.000	37	31	26	21	15	10
bis 50.000	42	36	30	24	19	13
bis 55.000	47	41	35	29	22	16
bis 60.000	52	45	39	33	26	20
bis 65.000	57	50	44	37	31	24
bis 70.000	61	55	48	42	35	28
bis 75.000	66	60	53	46	40	33
bis 80.000	71	65	58	51	44	37
bis 85.000	76	69	63	56	49	42
über 85.000	81⁴	74	68	61	54	47

Jahreseinkommen	Gebühren für 45 Stunden / Woche in Euro					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	16	13	9	6	3	0
bis 25.000	22	18	14	10	5	1
bis 30.000	28	23	18	13	8	3
bis 35.000	35	29	23	17	12	6
bis 40.000	41	35	28	22	15	9
bis 45.000	47	40	33	27	20	13
bis 50.000	54	46	39	31	24	17
bis 55.000	60	52	44	37	29	21
bis 60.000	66	58	50	42	34	26
bis 65.000	73	64	56	48	39	31
bis 70.000	79	71	62	54	45	36
bis 75.000	85	77	68	59	51	42
bis 80.000	92	83	74	66	57	48
bis 85.000	98	89	81	72	63	54
über 85.000	104⁵	96	87	78	69	60

⁴ Regelgebühr

⁵ Regelgebühr

Jahreseinkommen	Gebühren für 50 Stunden / Woche in Euro					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	17	14	10	7	3	0
bis 25.000	24	20	15	11	6	1
bis 30.000	31	26	20	15	9	4
bis 35.000	39	32	26	19	13	7
bis 40.000	46	38	31	24	17	10
bis 45.000	53	45	37	29	22	14
bis 50.000	60	51	43	35	27	19
bis 55.000	67	58	49	41	32	23
bis 60.000	74	65	56	47	38	29
bis 65.000	81	72	62	53	44	34
bis 70.000	88	78	69	59	50	41
bis 75.000	95	85	76	66	56	47
bis 80.000	102	92	83	73	63	53
bis 85.000	109	99	89	80	70	60
über 85.000	116⁶	106	96	87	77	67

⁶ Regelgebühr